

## Amtliche Bekanntmachungen und Privat-Anzeigen.

### Kurs im Metallfärben.

An der H. Fachschule für Edelmetallindustrie in Gmünd soll im Fall genügender Beteiligung Ende April oder anfangs Mai d. J. ein 3/4-tägiger Kurs im Metallfärben (Kupfer, Messing, Bronze, Stahl, Silber, Zinn und Zinn) abgehalten werden.

Die gewerblichen Vereinigungen werden ersucht, die Beteiligten auf den Kurs aufmerksam zu machen.

Das Nähere ist aus der Bekanntmachung im Gewerbeblatt Nr. 7 zu ersehen.

Stuttgart, den 6. Februar 1912. Mosthaf.

### A. Oberamt Neuenbürg.

#### Die Gemeindebehörden

werden an die rechtzeitige Vornahme der Neuwahlen derjenigen öffentlichen Rechner, deren Wahlperiode auf 31. März d. J. zu Ende geht, erinnert.

Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Gewählten sind vor oder beim Amtsantritt gemäß Art. 98 der G.-O. und § 84 Absatz 3 der Volkz.-Verf. hierzu durch den Ortsvorsteher zu verpflichten oder auf die früher erfolgte Verpflichtung hinzuweisen. Ueber die Verpflichtung ist ein Protokoll aufzunehmen und von dem Verpflichteten zu unterzeichnen.
- Wenn ein neuer Rechner gewählt wird, hat eine förmliche Amtsübergabe unter genauer Beachtung der Bestimmungen in § 87 der Volkz.-Verf. z. G.-O. stattzufinden.
- Nach vollzogener Verpflichtung sind die Namen und der Beruf der Gewählten unter Angabe von Geburtsort hieher anzuzeigen.
- Die Anstellungsverhältnisse sind nach einem vom Gemeinderat aufzustellenden Dienstvertrag zu regeln. Der Betrieb des Wirtschaftsgewerbes, sowie des Flaschenbierhandels ist den Gemeindepflegern unterstellt. (Art. 100 Abs. 3 und Art. 103 der G.-O.).
- Die Höhe der Sicherheitsleistung ist vom Gemeinderat einer Nachprüfung zu unterziehen. Für die Festsetzung kommen die §§ 96 und 97 der Volkz.-Verf. z. G.-O. in Betracht. Sofern eine veränderte Festsetzung vorgenommen wird, unterliegt solche der Genehmigung des Bezirksrats und ist in diesem Falle bis spätestens 1. April d. J. Vorlage zu machen.
- Die Wahl eines Gemeinderatsmitglieds als Rechner bedarf der Zustimmung des Bürgerausschusses.

Den 28. Februar 1912.

Regierungsrat Hornung.

### Bekanntmachung.

Zwecks Einbringung neuer Schotterdecken werden nachverzeichnete Straßenstrecken in den beigesetzten Zeiten mit zwei Dampfwalzen befahren:

- Landstraße Nr. 1c Frankfurt-Basel:  
 von km 12,500—10,950 in der Zeit vom 15.—22. März,  
 " km 10,200—9,400 " " " " " 23.—28.  
 " km 6,860—5,700 " " " " " 29. März bis 4. April.
- Landstraße Nr. 199 Doe-Iffezheim:  
 von km 1,800—2,700 in der Zeit vom 6.—10. April.
- Landstraße Nr. 81 Baden-Gernsbach:  
 von km 5,600—8,600 in der Zeit vom 11.—15. April,  
 " km 7,050—8,800 " " " " " 16.—23. "  
 " km 8,800—9,800 " " " " " 24.—27. "
- Landstraße Nr. 22 Rastatt-Freudenstadt:  
 von km 3,000—2,100 in der Zeit vom 29. April bis 1. Mai,  
 " km 2,100—1,500 " " " " " 2.—4. Mai,  
 " km 1,500—0,900 " " " " " 6.—8. Mai.

Während dieser Zeiten sind die bezeichneten Straßenstrecken an den Werktagen jeweils von morgens 8 Uhr bis nachmittags 4 Uhr für jede Art von Lastenverkehre gesperrt. Auch während der übrigen Tageszeit haben die Fahrleute den auf die Regelung des Verkehrs bezüglichen Anordnungen des Aufsichtspersonals der Grob- und Wasser- und Straßenbauinspektion Folge zu leisten, insbesondere haben dieselben ihre Pferde an den Walzen vorbeizuführen und innerhalb der in Arbeit befindlichen Strecke Schritt zu fahren. Zuwiderhandlungen werden nach § 121 P.St.G.B. bestraft.

Rastatt, den 28. Februar 1912.

Gr. Bezirksamt.

## Steinlieferungs-Afford.

Die Amtskorporation hat die Lieferung bzw. Befuhr der auf 1. April 1912/13 zur Unterhaltung der nachgenannten Bezirksstraßen erforderlichen Steine zu vergeben.

Zu diesem Zweck werden öffentliche Abstreichsverhandlungen anberaumt und es geschieht die Vergebung in folgender Weise:

Strasse.	Markung.	Gesteinsart.	Bedarf.
<b>I. Am Dienstag den 5. März 1912, vormittags 7 1/2 Uhr auf dem Rathause in Neuenbürg</b>			
von Neuenbürg bis zur Landesgrenze gegen Langenalb (Marzeller Straße)	Neuenbürg Arnbach Schwann Conweiler Feldrennach	Hornblendeschotter Porphyrgrus Hornblendeschotter " " " " " " " "	40 Waggon 6 " " " " " " " "
von Schwann nach Herrenalb (von der Warte an)	Schwann Conweiler Feldrennach Neufah	blauer Muschelkalk " " " " " " " "	5 cbm 29 cbm 16 cbm 25 cbm 16 cbm
von Schwann nach Dennach	Schwann Dennach	Kalksteinschotter blauer Muschelkalk	7 Waggon 13 cbm
von Schwann nach Feldrennach	Schwann Feldrennach	" " " " " " " "	9 cbm 7 cbm
von Schwann nach Elmendingen	Schwann Ottenhausen Oberniebelsbach Unterniebelsbach	" " " " " " " "	11 cbm 18 cbm 18 cbm 18 cbm
von Neuenbürg nach Weiler und von Arnbach nach Niebelsbach (von der Ziegelhütte an)	Arnbach a) gegen Neuenbürg b) " Ottenhausen c) " Niebelsbach Ottenhausen	Kalksteinschotter blauer Muschelkalk " " " " " " " "	4 Waggon 12 cbm 10 8 } 21 cbm 3
vom Kiegerswäsen zur Gräfenhäuser Ziegelhütte	Gräfenhausen	blauer Muschelkalk	26 cbm
vom Kiegerswäsen nach Gräfenhausen	Gräfenhausen	blauer Muschelkalk	30 cbm
von Neuenbürg nach Birkenfeld und Diellingen	Gräfenhausen Birkenfeld	blauer Muschelkalk Kalksteinschotter	13 cbm 1 Waggon
	a) von der Grenze bis zum Sträßle b) vom Sträßle bis zum Regelbaumweg c) Regelbaumweg u. Sträßle	blauer Muschelkalk blauer Muschelkalk Kalksteinschotter blauer Muschelkalk	23 cbm 11 cbm 2 Waggon 14 } 19 cbm 5
von Neuenbürg nach Liebenzell (vom Münster ab)	Neuenbürg Waldrannach	Hornblendeschotter Kalksteinschotter	2 Waggon 5 Waggon
von Neuenbürg nach Unterreichenbach	Neuenbürg Waldrannach Engelsbrand	blauer Muschelkalk Kalksteinschotter blauer Muschelkalk Kalksteinschotter	29 cbm 6 Waggon 20 cbm 2 Waggon 10 cbm 2 Waggon
von Calmbach nach Würzbach	Calmbach Salmbach Grunbach Calmbach	blauer Muschelkalk blauer Muschelkalk blauer Muschelkalk Hornblendeschotter Kalksteine	2 cbm 34 cbm 10 Waggon 5 Waggon 5 Waggon
von Feldrennach nach Langenalb	Feldrennach	blauer Muschelkalk	30 cbm
<b>II. Am Dienstag den 5. März 1912, nachmittags 12 1/2 Uhr auf dem Rathause in Schömberg</b>			
von Neuenbürg nach Liebenzell	Langenbrand	Kalksteinschotter Kalksteine	2 Waggon 4 " " " " " " " "
	Schömberg	Hornblendeschotter Hornblendeschotter Kalksteinschotter	1 " " " " " " " "
	Oberlengenhardt Unterslengenhardt	desgl. desgl.	3 " " " " " " " "
von Höfen nach Langenbrand	Höfen	Hornblendeschotter Kalksteinschotter	6 " " " " " " " "
	Langenbrand	Hornblendeschotter Kalksteinschotter Kalksteine	5 " " " " " " " "

bis auf Weiteres  
 esenfrei.  
 ein (A.G.)  
 bach.  
 jeden Abend 8 Uhr  
 Kirche  
 ns-Vorträge  
 nert aus Barmen.  
 ata:  
 Gibt es eine Lösung unserer  
 Lebensrätsel?  
 Ein trauriges „Aber!“  
 Von Sodabar nach Jeru-  
 salem“.  
 Gottesfürchtig oder  
 gläubig — — ?  
 w.  
 abends, nur für Männer und  
 Freiheit von der Sinnlichkeit?  
 nachm., nur für Frauen und  
 Trauenschmuck.“  
 (her Samstags) Bibelfunde  
 Gläubigen“.  
 rztlich eingeladen!  
 rit neu zu errichtende  
 Hof Birkenfeld  
 Lehrmädchen  
 ucht. Zu erfragen bei  
 , Celloidwarenfabrik,  
 Stephanienstr. 8.



liefert rasch und billigt  
 G. Meesch'sche Buchdr.

Strafe.	Markung.	Gesteinsart.	Bedarf.
<b>III. Am Dienstag den 5. März 1912, nachmittags 4 Uhr auf dem Rathause in Liebenzell</b>			
von Neuenbürg nach Liebenzell	Schönberg	blauer Muschelkalk	28 cbm
	Schwarzenberg	blauer Muschelkalk	4 cbm
	Oberlengenhardt	blauer Muschelkalk	13 cbm
	Untertlengenhardt	blauer Muschelkalk	14 cbm
<b>IV. Am Mittwoch den 6. März 1912, vormittags 11<sup>1/2</sup> Uhr auf dem Rathause in Herrenalb</b>			
von Herrenalb nach Bernbach	Herrenalb	Hornblendeschotter	3 Waggon
	Bernbach	Kalksteinschotter	8 "
		Kalksteine	4 "
von Schwann nach Herrenalb	Neusah	Kalksteinschotter	2 "
	Rotensol	desgl.	1 "

Neuenbürg, den 28. Februar 1912.

Oberamtspfleger Kübler.

### Neuenbürg.

In der Sitzung der bürgerlichen Kollegien vom 14. Februar 1912 wurde folgende

## Neufestsetzung der Gebühren des Wafenmeisters hier

vorgenommen:

und zwar für	1.		2.		3.		4.	
	von 1 Pferd oder Ochsen, Rindvieh oder Kuh	von 1 Kalb, Schwein, Schaf oder Wolfe	von 1 Fohlen unter 2 Jahren	von 1 Hund oder 1 Kape				
1. Das Töten und Öffnen eines Tieres oder für das Öffnen eines gefallenen Tieres . . . . .	2	—	1	—	1	60	1	—
2. Das Herstellen, Einlegen und Decken von Tiergräbern: a) wenn das Tier an keiner ansteckenden Krankheit fiel . . . . .	4	—	1	—	1	50	1	—
b) wenn es wegen ansteckender Krankheit gefallen oder getötet worden ist . . . . .	5	—	1	50	2	50	1	—
3. Für das Ablebern, wenn der Eigentümer behält, was er behalten darf, insbesondere auch die Haut . . . . . Wird aber zwischen dem Eigentümer und dem Wafenmeister vereinbart, daß letzterer Fleisch und Haut behalten darf, so ist es Sache der Beteiligten, die Belohnungs- bzw. Entschädigungsfrage zu ordnen	5	—	2	—	2	—	1	50
4. Für das Abholen und Verlocken sämtlicher Brust- und Baucheingeweide, wenn nur diese zu verlocken sind . . . . .	3	50	1	—	1	—	1	—
Werden von den in Spalte 1 genannten Tieren nur einzelne Teile des Eingewebes verlockt, so beträgt die Gebühr: für eine Lunge . . . . . 90 f für eine Leber . . . . . 90 f für eine Lunge und Leber . . . . . 1 M 20 f für den Magen samt Gedärmen . . . . . 2 M								
Wenn mehrere Stücke zu gleicher Zeit zu besorgen sind, so hat sich der Wafenmeister mit einer Tagesgebühr zu begnügen, welche beträgt: a) bei an ansteckenden Krankheiten gefallenen oder wegen solcher zu lödenden Tiere . . . . . 6 M pro Tag b) in anderen Fällen . . . . . 5 M pro Tag.								
5. Für Verpflegung und Beobachtung wutverdächtiger Hunde und zwar: a) für Verpflegung und Stroh: von einem größeren Hund . . . . . 60 f von einem kleineren Hund . . . . . 40 f b) Beobachtungsgebühr (Wartgeld): wenn ein Hund allein zu beobachten ist . . . . . 30 f wenn mehrere zugleich zu beobachten sind, von jedem . . . . . 20 f pro Tag.								
6. Das Verbringen der Tiere auf den Wafenplatz ist bei den unter Spalte 1 aufgeführten Tieren Sache der Eigentümer und bei den übrigen Tieren Sache des Wafenmeisters. Zum Ueberführen darf der im Eigentum der Stadt befindliche Wagen unentgeltlich benützt werden. Der Tarif gilt vom 1. April 1912 ab.								

Den 28. Februar 1912

Stadtschultheißenamt.  
Stirn.

## Landwirtschaftl. Bezirks-Verein Neuenbürg.

Unter Bezug auf das Ausschreiben des Vereins vom 19. Februar ds. Js. wird bekannt gegeben, daß Bestellungen auf **Meesfamen** bis spätestens 10. ds. Mts. bei dem Vereinskassier Oberamtsärzt **Böpple** angemeldet werden müssen.

Den 1. März 1912.

Vereinsvorstand:  
Regierungsrat Hornung.

## Zur Lieferung der Briefumschläge

für den amtlichen Verkehr  
der Gemeinden

empfiehlt sich bei gleichen Preisen  
wie die auswärtigen Groß-  
geschäfte die

G. Mees'sche Buchdruckerei.

Druck und Verlag der G. Mees'schen Buchdruckerei des Engländer (Inhaber G. Conrad) in Neuenbürg.

## A. Oberamt Neuenbürg.

### Die Ortsvorsteher und Verwaltungsaktuari

werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die Voranschläge über die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinden für das Rechnungsjahr 1912 mit den Beschlüssen der Gemeindefollegien, soweit irgend möglich, spätestens auf 1. April ds. Js. dem Oberamt in Abschrift vorgelegt werden.

Bei der Aufstellung der Voranschläge sind die Bestimmungen in Art. 121 bis 134 der Gemeindeordnung und in den §§ 157 bis 165, sowie 200 Absatz 3, insbesondere §§ 158 Absatz 4, 160 Absatz 5 und 6 und 165 der Vollzugsverordnung genau zu beachten.

Ferner wird folgendes bemerkt:

1. Hinsichtlich etwaiger Restmittel sollte stets bestimmt werden, ob und zu welchem Zweck solche vorzubehalten oder im laufenden Rechnungsjahr zu verwenden sind;
2. die nach § 158 Abs. 4 der V.V. z. G.O. zu gebenden Erklärungen müssen für den Fall einer erheblichen Abweichung des Voranschlagsbetrags von dem in Spalte 1 angegebenen Rechnungsergebnis verlangt werden, auch wenn eine solche Abweichung von dem in Spalte 2 verzeichneten im Vorjahr eingestellten Betrag nicht besteht;
3. die für die Gemeindeeinkommensteuer als Grundlage dienenden Einheitsätze sind auch dann anzugeben, wenn von vornherein feststeht, daß der zulässige Höchstbetrag zur Erhebung kommen muß. Nur die Berechnung des Prozentsatzes selbst kann in diesem Falle unterlassen werden;
4. Die Entwerfung des Voranschlags hat in möglichst umsichtiger Weise zu geschehen und ist schon im Interesse der späteren Berechnung Wert darauf zu legen, daß die einzelnen Sätze in die richtige Abteilungen eingestellt werden;
5. der die Volksschule betreffende Teil des Voranschlags ist gemäß Art. 54 Abs. 2 Ziff. 4 des Volksschulgesetzes dem Ortschulrat mitzuteilen;
6. bezüglich der Aufstellung des Voranschlags der Schulkassen ist die Vorschrift in § 13 Abs. 1 Ziff. 4 und 5 der Vollz.-Verf. zum Volksschulgesetz zu beachten.

Den 28. Februar 1912. Regierungsrat Hornung.

## A. Oberamt Neuenbürg.

### Antrag auf Wasserverteilung.

Der Holzhauer **Karl Schumacher** in Zieflesberg Ode. Herrenalb hat für die Wiesengrundstücke Nr. 3589/1 und Nr. 3595 bis 3604 im „**Agiloh**“, Markung **Loffenau**, welche aus der Abgewässert werden, gemäß Art. 42 des Wassergesetzes nachstehende **Wasserverteilung** beantragt:

1. Das Wasser zur Viehwässerung sollen erhalten von 6 Uhr vormittags bis zum andern Tag 6 Uhr vormittags  
a) am **Montag**: Parz. Nr. 3604 der **Karl Schumacher**, Holzhauers Eheleute in Zieflesberg;  
b) am **Dienstag**: Parz. Nr. 3603 des Amtsdieners **Georg Adam Kilgus** in Loffenau;  
c) am **Mittwoch**: Parz. Nr. 3602 der **Karl Schumacher**, Holzhauers Eheleute in Zieflesberg;  
d) am **Donnerstag**: Parz. Nr. 3601 der **Georg Adam Grimm**, Tagelöhners Eheleute in Loffenau und Parz. Nr. 3600 der **Karl Grimm**, Zimmermanns Eheleute daselbst;  
e) am **Freitag**: Parz. Nr. 3598 und 3599 der **Christian Heinrich Roser**, Holzhauers Eheleute in Gaistal Ode. Herrenalb;
2. am **Samstag** von 6 Uhr vormittags bis 6 Uhr nachmittags: Parz. Nr. 3589/1 des Fuhrmanns **Christian Schumacher** in Zieflesberg;
3. am **Samstag** von 6 Uhr nachmittags ab bis Montag vormittags 6 Uhr: Parz. Nr. 3595—3597 der Stadtgemeinde **Bernsbach**.

Etwasige Einwendungen gegen diesen Wasserverteilungsantrag sind binnen 14 Tagen, vom Tag nach Ausgabe dieses Blattes an gerechnet, hier anzubringen.  
Bemerkt wird, daß der Antragsteller davon ausgeht, daß für diejenigen Wiesengrundstücke, deren Besitzer im Jahre 1897 aus Anlaß des Erwerbs der Agilohquelle durch die Stadtgemeinde **Bernsbach** auf ihr Wässerungsrecht gegenüber dieser Stadtgemeinde verzichtet haben, ein Recht der Wässerung aus der Ab nicht mehr besteht.

Den 28. Februar 1912.

Amtmann Gaiser.

## Maul- und Klauenseuche.

Das Gr. Ministerium des Innern hat mit Erlaß vom 26. Februar l. Js. mit Wirkung vom 4. März 1912 ab bis auf weiteres angeordnet:

Die Einfuhr von **Schlachtvieh** durch Viehhändler in das Großherzogtum Baden darf nur noch **unmittelbar nach öffentlichen Schlachthäusern mit der Eisenbahn** erfolgen.

Auf die von den Einführern zu ersättende Anzeige von der Einfuhr hat die Ortspolizeibehörde jeweils dafür Sorge zu tragen, daß die eingeführten Tiere das Schlachthaus nicht mehr lebend verlassen, sondern innerhalb zwei Tagen abgeschlachtet werden.

Rastatt, 27. Februar 1912.

Gr. Bezirksamt.

Erschein  
Montag, M  
Freitag und  
Freis vier  
in Neuenbürg  
Durch d' Post  
in Orts- und  
orts-Verkehr  
im sonstigen  
Verkehr A. L.  
js 20 d. B.  
Anmerkung:  
Dankpaten  
Inhalt

Berlin,  
rassistisch Sta  
wird um 2.1  
des Staats  
Wetterlé (A  
des Gnaden  
Landtag—  
nungsfürsorg  
Unterbeamten  
Kämpfung der  
einschließlich  
direktor Cas  
Nachtarbeit  
Gange, eben  
lichen Verlan  
offenen Ver  
Vorlage zug  
sich gegen d  
Güterschliche  
habung der S  
seuche. Die  
werden. Die  
Die Koalition  
gegen ist der  
bekämpfen.  
muß feststelle  
Belastungspr  
ist, gut über  
Wirtschaftspo  
Im ganzen  
besonders als  
Arbeit. Es  
unseres Zollt  
Handhabunge  
sich ergibt aus  
verhältnissen  
Veränderung  
Diese nomen  
an unserem  
bevor die P  
rum hat dies  
Gebiet unse  
seit mehr al  
arbeiten zu  
beschäftigt.  
gebnisse unse  
halten, halte  
Geschäftsmann  
etriebes einer  
wird. Wir  
unserer Indu  
land zu sorg  
unserer Wic  
scheinen. Es  
verträge lehr  
der Meistbeg  
Exportbedürft  
Meistbegünsti  
Konkurrenzfä  
nicht für aud  
sein werden,  
zu verwandel  
habe ich den  
noch nicht rei  
hängt nicht d  
meine Erwar  
so wie es Ge  
nicht eingebra  
Koalition  
lange geford  
polisierung vo  
Mindestlöhne  
litionrecht m  
den heute au  
Reichs-Verge  
Interesse de

